

Nummer 46

14. Dezember 2012

Jahrgang 39

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 -Baerl- für einen Bereich östlich der Mühlenstraße an der Stadtgrenze zu Rheinberg

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 8.7 -Baerl- für einen Bereich östlich der Mühlenstraße an der Stadtgrenze zu Rheinberg beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 06. November 2012 -Az.: 35.02.01.01-02DU-8.7-508 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 -Baerl- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 06. November 2012 -Az.: 35.02.01.01-02DU-8.7-508 über die Änderung Nr. 8.7 -Baerl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8.00 - 16.00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 -Baerl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 03. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 471 bis 485
Ausschreibung
Seite 486

**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 1165 -Baerl-
„Lohmühlensee“ für einen Bereich
östlich der Mühlenstraße an der
Stadtgrenze zu Rheinberg**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1165 -Baerl- „Lohmühlensee“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1165 -Baerl- „Lohmühlensee“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1165 -Baerl- „Lohmühlensee“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1165 -Baerl- „Lohmühlensee“ in Kraft.

Duisburg, den 03. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977*

**Berichtigung der öffentlichen
Bekanntmachung der Satzung der
Stadt Duisburg über das besondere
Vorkaufsrecht an Grundstücken
im Ortsteil Duisburg-Laar vom
22. Oktober 2012**

Die Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar vom 22. Oktober 2012 wurde am 15. November 2012 im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 42 irrtümlich mit dem Datum der Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg am 24. September 2012 bekannt gemacht. Die Satzung muss jedoch in der Überschrift das Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Oberbürgermeister (22. Oktober 2012) enthalten. Die Bekanntmachung ist daher wie folgt zu korrigieren:

Bekannt gemacht wurde:

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar vom 24. September 2012.

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 22. Oktober 2012. Daher wird die Bekanntmachung wie folgt berichtigt:

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar vom 22. Oktober 2012.

Duisburg, den 20. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau von 2 Rangiergleisen und eines Terminals für den kombinierten Verkehr mit 7 Umschlaggleisen einschließlich 2 Portalkränen in Duisburg-Rheinhausen (KV-Terminal Hohenbudberg) mit Anbindung an die öffentliche Gleisinfrastruktur der DB Netz AG an den Güterbahnhof in Krefeld Uerdingen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom 21.11.2012 –54.17.01.02-02/1-10– liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **03.01.2013 bis 16.01.2013** (einschließlich) in Duisburg,

- Dienstgebäude Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange Platz 7, 2. Etage, Zimmer 215, 47051 Duisburg

und im

- Bezirksamt Duisburg-Rheinhausen, Körnerplatz 1, Zimmer 206, 47226 Duisburg

während der allgemeinen Dienststunden 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, direkt oder durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW –VwVfG NRW– vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung).

Düsseldorf, den 28. November 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Dietz

Duisburg, den 29. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Laps

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss vom 18.04.2011 für einen Bereich zwischen der Straße Am Nordhafen, südlich der Bahnstrecke Ruhrort - Oberhausen, der Friedrich-Ebert-Straße, nördlich des Kaufland-Marktes, einer Stadtwerke-Fläche und des Sportplatzes Ruhrort sowie östlich dieses Sportplatzes und alle weiteren

Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 1177 - Ruhrort - Umgehungsstraße im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) werden aufgehoben.

Duisburg, den 27. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 91 und Flur 43 Flurstück 25 (U101/24) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden.

Er ist seit dem 27. November 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 27. November 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Cemal Coban, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 147, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 82742, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an SINGH, Karamvir, * 02.08.1985, zuletzt wohnhaft: nicht bekannt, gerichtete Verteilungsbescheid vom 07.11.2012, Aktenzeichen 513457, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Weißgerber

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Rizwan RAZA, zuletzt wohnhaft: keine Meldeadresse, gerichtete Ordnungsverfügung (Leistungsbescheid) vom 20.11.2012, Aktenzeichen AW 79/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Rizwan RAZA, zuletzt wohnhaft: keine Meldeadresse, gerichtete Ordnungsverfügung (Ausweisung) vom 20.11.2012, Aktenzeichen AW 79/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Kamal Farid Abdelfattah Abdellatif, geb. 13.12.1990 in Cairo/Ägypten, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.11.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Bu 549300, wird gemäß §§ 1

und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2010 vom 26.11.2012
Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Jahr 2010 vom 26.11.2012

Steuerpflichtige/r: Kurti, Naser
Buchungsstelle: 940-0-481-0
Bisherige Anschrift:
Eligiusstr. 6, 47119 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 22. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Schroer
Tel.-Nr.: 0203/283-3114

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tamaz Kakaladze, geb. 21.08.1958 in Tblisi/Georgien, zuletzt wohnhaft: unbekannten Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.11.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 910306, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Tamaz Kakaladze, geb. 21.08.1958 in Tblisi/Georgien, zuletzt wohnhaft: unbekannten Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.11.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW 80/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Enea Buzo, zuletzt wohnhaft: Hochfeldstr. 88, 47053 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.11.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Wi 550480, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Hr. Christopher Ludi, zuletzt wohnhaft: Buchsbaumweg 58, 47228 Duisburg (bei Weis) gerichtete Ordnungsverfügung vom 26.11.2012, Aktenzeichen 26.11.2012 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Emil Jakob, zuletzt wohnhaft Atroper Str. 34, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 29.11.2012, Aktenzeichen 50-32-3/2 Ku. 68339 wird gemäß

den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuffel

Auskunft erteilt:
Frau Kuffel
Tel.-Nr.: 0203/283-8722

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2008 vom 03.12.2012
Gewerbsteuer- und Zinsbescheid für das Jahr 2008 vom 03.12.2012

Steuerpflichtiger:

Barsatie, Shafir Liakatalie

Buchungsstelle: 937-0-020-1,

Vertragsgegenstand: 232 000 392 244

Bisherige Anschrift: Paulusstr. 17, 47053 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 30. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Günter
Tel.-Nr.: 0203/283-2253

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Heinz Berthold Billen, zuletzt wohnhaft Rheingoldstr. 16, 47229 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.10.2012, Aktenzeichen 222001304694 SB103, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Höcker
Tel.-Nr.: 0203/283-6860

Fundsachen, die im Monat Oktober 2012 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 3 Handys, 1 Armbanduhr, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Autoschlüssel, 8 einzelne Personaldokumente, 1 Elektrowerkzeugartikel, 2 Brillen, 1 Baustellenlampe.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 4 Handys, 4 Schmuckstücke, 4 Armbanduhren, 10 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 13 einzelne Personaldokumente, 7 Spielwarenartikel, 2 Brillen.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 einzelnes Personaldokument, 4 Fahrradrahmen.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Handtasche, 1 einzelnes Personaldokument, 1 Fotoapparat.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 6 Handys, 4 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 4 Bekleidungsartikel, 5 Geldbörsen ohne Inhalt, 7 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Handtasche, 1 Tasche, 3 lose Geldbeträge, 4 Autoschlüssel, 3 Schlüssel, 1 Schlüsselbund, 39 einzelne Personaldokumente, 2 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 6 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Spielwarenartikel, 2 Brillen, 7 Bücher, 1 Schreibwarenartikel, 1 Kosmetikartikel, 1 Fernbedienung, 1 Tüte mit Inhalt.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Schmuckstück, 1 Geldbörse mit Inhalt.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 4 Handys, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 2 lose Geldbeträge, 3 einzelne Personaldokumente, 4 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 2 Spielekonsolenartikel.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

13 Hunde, 64 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 23. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 92/155, ausgestellt am 16.05.1994 für den Mitarbeiter Klaus/Külzhammer, geb. am 18.04.1953, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 20. November 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Illbruck
Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Agus
Tel.-Nr.: 0203/283-3429

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3219031535 (alt 119031532) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. November 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3222007035 (alt 122007032) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. November 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3237037472 (alt 137037479) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. November 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4799111655 (alt 29111655) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 26. November 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH hat am 25. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wie folgt festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 144.820,16 EUR wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages an die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH übertragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 28. März 2012

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Brandt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 07. November 2012

vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH
Geschäftsführung

Marc Schwarzer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der energieGUT GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der energieGUT GmbH hat am 28. August 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wie folgt festgestellt:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 609.000 EUR wird als Verlustvortrag in das Geschäftsjahr 2012 übertragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der energieGUT GmbH, Duisburg (bis 12. Januar 2012: Aachen), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben

in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 20. April 2012

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Mackenrodt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 13. November 2012

energieGUT GmbH

Ramon Proske Alexander Bräuer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15.07.2012 versehenen Jahresabschluss 2011 von DuisburgSport mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 281.192,53 EUR festgestellt. Mit der Ratsentscheidung zur DS 11-1213 wurde am 17.10.2011 die Entnahme aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich der Verlustvorträge der Jahre 2007 bis 2009 i.H.v. 2.274.287,16 EUR beschlossen. Dies führt in 2011 zu einem ausgewiesenen Bilanzgewinn von 1.993.094,63 EUR. Mit der DS 11-2302 wurde am 26.03.2012 der Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Jahres 2010 in Höhe von 1.075.640,81 EUR durch Entnahme aus der Kapitalrücklage beschlossen. Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2011 wird eine weitere Entnahme aus der Kapitalrücklage i.H.v. 281.192,53 EUR beschlossen. Damit wären sämtliche Verlustvorträge bis einschließlich 2011 ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2011 kann in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr bei:
DuisburgSport
Margaretenstraße 11
47055 Duisburg
in Raum 2.01 eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und

prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. November 2012

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH – GfB, Duisburg, zum 31.12.2011

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB hat am 26. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.053.395,23 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 können in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.05 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18.05.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH - GfB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 29. November 2012

Gemeinnützige Gesellschaft für
Beschäftigungsförderung mbH - GfB

Ingo Schachta
Geschäftsführer

Lothar Krause
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG, Duisburg, zum 31.12.2011

Die Gesellschafterversammlung der WerkStadt Duisburg GmbH – WDG hat am 26. Juni 2012 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 81.300,42 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 können in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 innerhalb unserer Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Warbruckstraße 89, Duisburg, Raum A 1.05 eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18.05.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WerkStadt Duisburg GmbH - WDG für das Geschäftsjahr vom

1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 29. November 2012

WerkStadt Duisburg GmbH - WDG

Ingo Schachta
Geschäftsführer

Lothar Krause
Geschäftsführer

Bekanntmachung Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 01.06.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.700.503,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.12.2012 bis 15.01.2013 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender

Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten sechs Jahren aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umfragen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund 3,4 Mio. EUR belastet sein werden.

Duisburg, den 29. November 2012

Klinikum Duisburg GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Joachim Ehrhardt

**Bekanntmachung
Städtische Seniorenheime Duisburg,
Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 13.06.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 685.307,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.12.2012 bis 15.01.2012 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang in Abschnitt C „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ und unter „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten sechs Jahren aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund TEUR 567 belastet sein werden.

Duisburg, den 29. November 2012

Klinikum Duisburg GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Joachim Ehrhardt

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



Ausschreibung eines Grundstückes

in zentraler Lage von Rheinhausen-Mitte mit einer Größe von ca. 20.000 m² zur möglichen Entwicklung eines Gewerbe- und/oder Wohnstandortes.

Das Areal befindet sich im Duisburger Westen an der Schwarzenberger Straße und ist teilweise mit einem ehemaligen Hallenbad bebaut.

Exposé unter:

www.duisburg.de/imd

oder beim

Immobilien-Management Duisburg
Am Burgacker 3
47051 Duisburg
Telefon 0203 / 283 – 3034
h.jansen@stadt-duisburg.de
Harald Jansen